

# Schutzverfügung Naturreservat Seidenhoflochweiher Olten

vom 29. Juli 2002

---

Der Stadtrat, gestützt auf §§ 119ff. des Bau- und Planungsgesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup> und §§ 9ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991<sup>2)</sup>, beschliesst:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Schutzziel**

1. Die Schutzverfügung hat zum Ziel, das naturschützerisch bedeutende Gebiet als Lebensraum einer vielfältigen und teilweise stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern. Insbesondere zu fördern sind:
  - eine offene, gut besonnte Wasserfläche
  - eine vielfältig ausgebildete Verlandungszone
  - eine Staudenflur mit einzelnen Bäumen und Gebüschgruppen
  - spezielle Tier- und Pflanzenarten.

### **Abgrenzung**

2. Das Schutzgebiet ist im beiliegenden Situationsplan eingetragen. Es umfasst einen Teil des Grundstückes GB Olten Nr. 950 (186 Aren).

## **B. SCHUTZBESTIMMUNGEN**

### **Bestimmungen**

3. Der Situationsplan Mst. 1:5'000 (Anhang I) ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verpflockung im Gelände ist massgebend für die Abgrenzung des Naturreservats.

---

<sup>1)</sup> BGS 711.1

<sup>2)</sup> BGS 435.141

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt. Untersagt sind insbesondere:
  - das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art (auch Humusierung, Einleiten von Schmutz- oder Drainagewasser, Klärschlamm);
  - das Laufen- und Badenlassen von Hunden;
  - das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten sowie Knicken von Baumästen und Buschwerk;
  - das Stören, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
  - das Verändern des Geländes durch Schüttungen, Ablagerungen oder Abgrabungen;
  - das Befahren der Stege mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern;
  - Eingriffe in den Wasserhaushalt.

### **Ausnahmen**

5. Die Baudirektion II der Stadt Olten kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

## **C. VOLLZUG**

### **Pflichten**

6. Massgeblich für den Betrieb des Naturreservats sind die Vereinbarung und die dazugehörigen Ergänzungen zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde vom April 1996 und vom Mai 2001.
7. Der Stadtrat beauftragt die Baudirektion II mit der Überwachung und gezielten Pflege des Gebietes gemäss «Pflegekonzept für den „Seidenhoflochweiher“, Olten» vom Februar 2002 (Anhang II).

### **Anmerkung**

8. Die Schutzverfügung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung von GB Olten Nr. 950 im Grundbuch anzumerken. Bei einer Kündigung, erstmals möglich auf den 30. Juni 2025 der Vereinbarungen zwischen der Bürgergemeinde Olten und der Einwohnergemeinde Olten durch eine Vertragspartei wird die Schutzverfügung hinfällig und der Grundbucheintrag gelöscht.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 24ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 geahndet.

#### **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Inkrafttreten**

10. Die Verfügung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

##### **Rechtsmittelbelehrung**

11. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.